



Reinigung von Entwässerungsleitungen und Kanalisationen

Bei der Reinigung von Entwässerungsleitungen und Kanalisationen können die Gewässer verschmutzt werden. Reinigungsrückstände sind deshalb fachgerecht zu entsorgen. Sie unterstehen nicht der VVS, sofern die zu reinigende Kanalisation nicht durch problematische Stoffe verunreinigt wurde.

Allgemeines

Grundsätzlich gelten für die Wartung der Leitungen die vom VSA¹ publizierten Richtlinien für den Unterhalt von Leitungen und Anlagen der Kanalisation und der Grundstückentwässerung von 1992.

Damit keine Schäden an den Bauwerken entstehen, muss der Spüldruck auf ein Minimum reduziert werden. Wenn Bereiche mit vermehrten Ablagerungen höheren Druck erfordern, muss der Eigentümer der Leitung darauf aufmerksam gemacht werden, damit die Ursache abgeklärt und behoben, resp. ein häufigeres Spülen veranlasst werden kann.

Die heute vorhandenen unterschiedlichen Entwässerungssysteme stellen erhöhte Anforderungen an das Spülpersonal. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden muss vor dem Reinigungsvorgang die **Art der Leitung** festgestellt und berücksichtigt werden:

A. Mischwasserkanalisation

Die Mischwasserkanalisation endet in einer Abwasserreinigungsanlage. Daher kann das Spülgut in der Kanalisation verbleiben. Damit ein Transport stattfinden kann, ist in Fließrichtung zu spülen.

Die Mischwasserkanalisation hat Öffnungen in das Gewässer, die sogen. Regentlastungen, die bei einem erhöhten Wasseranfall (im Normalfall bei Regen) anspringen. Bei Reinigungsvorgängen in der Mischwasserkanalisation ist daher stets sicherzustellen, dass ausgelöst durch den Reinigungsvorgang kein Spülgut via Regentlastung in das Gewässer abfließt und die unterhalb liegende Kanalhaltung nicht verstopft. Im Zweifelsfall sind die

¹ Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

unterhalb liegenden Regenentlastungen auf ihre Entlastungstätigkeit zu kontrollieren. Bei starkem Regen ist ein Spülen zu unterlassen.

Besteht durch den Spülvorgang die Gefahr der Entlastung ins Gewässer, so ist der Entlastungskanal provisorisch zu verschliessen. Nach Abschluss der Reinigungsarbeiten darf nicht vergessen werden, die Entlastung wieder zu öffnen, da sonst beim nächsten Regen Schäden an Kanalisationsbauwerken, Anschlussleitungen und Gebäuden entstehen.

B. Mischwasserentlastungskanäle (Regenentlastungen)

In Entlastungskanälen können sich Ablagerungen jeglicher Art bilden (verursacht von der letzten Entlastungstätigkeit der Kanalisation oder aus Rückstau vom Gewässer). Sind Ablagerungen vorhanden, müssen diese in einem Absetzbecken aufgefangen oder abgesaugt werden. Das Ausspülen der Ablagerungen ins Gewässer ist nicht gestattet.

C. Reine Schmutzwasserleitungen

Reine Schmutzwasserleitungen (im Trennsystem) erfordern keine besonderen Vorsichtsmassnahmen. Bei am Mischwassernetz angeschlossenen Schmutzwasserleitungen, sind die gleichen Vorsichtsmassnahmen wie bei der Mischwasserkanalisationen (Punkt A) vorzusehen.

D. Sauberwasser- und Drainageleitungen

Wenn artfremde Rückstände wie Papier oder Fäkalien in Sauberwasserleitungen festgestellt werden, deutet dies auf Fehlanschlüsse hin. Die Gemeindeverwaltung und der Eigentümer der Leitung sind umgehend zu informieren.

Werden in Sauberwasserleitungen grössere feste Ablagerungen (Bauschutt, Kalk) festgestellt werden, dürfen sie nicht ins Gewässer gespült werden. Es ist dann erforderlich, eine Absetzmulde aufzustellen oder die Ablagerungen mechanisch zu beseitigen.

Dient die Sauberwasserleitung gleichzeitig als Strassenentwässerung ist Punkt E ebenso zu beachten.

E. Strassenentwässerungen

Die Reinigung der Strassenentwässerungsleitungen verlangt besondere Aufmerksamkeit, da die Ablagerungen höher belastet sein können (Schwermetalle, polyaromatische Kohlenwasserstoffe, usw.). Das Ausspülen der Ablagerungen ins Gewässer ist nicht gestattet.

Das Reinigungswasser kann in der Regel über eine Absetzmulde in die Kanalisation abgeleitet werden. Die dabei anfallenden Schlämme und Rückstände sind (nach Entwässerung) je nach Qualität auf die Deponie Elbisgraben oder auf einer Inertstoffdeponie zu entsorgen.

Vor der Anlieferung auf die Deponie ist der Abfall bei den kantonalen Fachstellen zu deklarieren.

Entsorgung von Reinigungswasser und -rückständen

Reinigungswasser kann in der Regel in der Kanalisation zur Kläranlage abgeleitet werden. Die Einleitung von Reinigungswasser in ein Gewässer ist (auch nach vorheriger Aufbereitung in einer mobilen Entwässerungsanlage) nur gestattet, wenn die Qualität des Reinigungswasser mindestens der Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975 (Anhang, Kolonne 2) erfüllt. Die Reinigungsrückstände und stichfesten Schlämme sind je nach Qualität auf der Deponie Elbisgraben oder auf einer Inertstoffdeponie zu entsorgen. Vor der Anlieferung auf die Deponie ist der Abfall bei den kantonalen Fachstellen zu deklarieren.